



Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften, wie im Amtsblatt am 10.02.2025 veröffentlicht:

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:

- Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA 17)
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Haus für Kinder
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert, Fertigstellung voraussichtlich IV/2025

Die Kindertageseinrichtung in der Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 befindet sich im neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/praeventionskette-freiham.html>

- Franz-Heubl-Str. 46
Ramersdorf-Perlach (16)
Haus für Kinder
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Fertigstellung voraussichtlich III/IV 2025
- Franz-Langinger-Str. 13
Pasing-Obermenzing (21)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert, Fertigstellung voraussichtlich III/IV 2025

Besonderheit: Küche im 2. OG, Aufzug für Küche ist vorhanden



- Karwendel/Plinganserstr.
Sendling (6)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert, Fertigstellung voraussichtlich II/2025

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger muss die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine vertragsgemäße Belegung bemühen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.

Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Kitaförderung muss nach Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, bei Betriebsaufnahme gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner



Kitaförderung erhalten.

- Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den örtlichen Bedarf zu decken.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertageseinrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungszeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger ggf. rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- bzw. förderfähig.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bis spätestens **17.02.2025** - es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus –



Marienplatz der Landeshauptstadt München. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien

1. Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019. Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702) mit den Besonderheiten (Aussetzung gewisser Regelungen bis zum 31.12.2026) nach Stadtratsbeschluss vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302)

***Bitte beachten Sie:**

• Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) werden folgende Kriterien des Trägersauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung ausgesetzt:

- Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägersauswahlverfahren ausgeschlossen (2.12 der Anlage 1).

- Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde (2.8 der Anlage 1).

4. Ausschlusskriterium:

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:

Teil A für Bewerber*innen ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption



- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Bitte beachten Sie auch die ab sofort gültige Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben: Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe. Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Die **vollständige Bewerbung muss bis spätestens 07.03.2025** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist verpflichtend.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an: Telefon: 089 233-84305 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter:

für die Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA 17), Stadtbezirk 22; west-1.zim.rbs@muenchen.de

für die Franz-Heubl-Str. 46, Stadtbezirk 16; ost-2.zim.rbs@muenchen.de



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

für die Franz-Langinger-Str. 13, Stadtbezirk 21; west-2.zim.rbs@muenchen.de
für die Karwendel/Plingansterstr., Stadtbezirk 6; sued-3.zim.rbs@muenchen.de